



Basler  
Kantonalbank

# Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB) E358 zur Visa Debit Versicherung



Informationen über Ihre Versicherung	3
Übersicht über die Versicherungsleistungen	5
1. Generelle Bestimmungen	6
1.1 Versicherte Personen, spezielle Bestimmung	6
1.2 Generelle Ausschlüsse	6
1.3 Ansprüche gegenüber Dritten	6
1.4 Weitere Bestimmungen	6
1.5 Pflichten im Schadenfall	7
2. Shopping-Versicherung	8
2.1 Garantieverlängerung	8
2.2 Bestpreisgarantie	9
2.3 Einkaufsversicherung	10
2.4 Ticketversicherung	11
2.5 Online-Kaufschutz	12
3. Glossar	14

# Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin  
Sehr geehrter Kunde

Mit Ihrer Visa Debit geniessen Sie vielfältigen Versicherungsschutz. Wir möchten Sie darum umfassend über den Versicherer informieren und Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Elemente des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes) geben.

## Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für diese Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

## Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Basler Kantonalbank (BKB), Aeschenvorstadt 41, CH-4002 Basel.

## Wer ist Prämienschuldnerin?

Die Versicherungsnehmerin, also die BKB, kommt für die Prämien auf.

## Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang bietet der Versicherungsschutz?

Bei welchen Ereignissen die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, hängt von den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ab.

## Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe sowie die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen finden Sie in den vorliegenden AVB. Gleiches gilt für Selbstbehalte.

## Welche Personen sind versichert?

Die BKB hat als Versicherungsnehmerin einen Kollektivversicherungsvertrag mit der ERV abgeschlossen. Die ERV gewährt darum dem Inhaber einer gültigen Visa Debit nur einen Versicherungsschutz, wenn er die Karte in der Schweiz über die BKB bezogen hat. Ist dies der Fall, besteht ein direktes Forderungsrecht auf die Versicherungsleistungen. Mitversichert sind die Personen, die mit dem Karteninhaber im gemeinsamen Haushalt leben: sein Ehe- oder Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern und Kinder. Auch minderjährige Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder sind versichert. Einer Familie gleichgestellt sind zwei mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen.

## Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Als versicherte Person sind dies Ihre wichtigsten Pflichten:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen der ERV im Schadenfall ist diese auf Ihre Mitarbeit angewiesen (Mitwirkungspflicht).
- Ausserdem erwartet die ERV, dass Sie die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens ergreifen (Schadenminderungspflicht).

## Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Inbesitznahme der Visa Debit und endet mit Ablauf der Gültigkeit der Karte – oder mit der Auflösung des Kartenvertrages (Kündigung oder definitive Sperrung ohne Ersatzkarte durch Sie oder die BKB). Zudem endet der Versicherungsschutz, wenn es zu einer Kündigung des Kollektivversicherungsvertrages zwischen der BKB und der ERV kommt.

**Was geschieht mit Ihren Personendaten – und wozu werden diese benötigt?**

Die ERV hält sich jederzeit an das Schweizer Datenschutzgesetz. Es ist ihr nur gestattet, Daten an Mit- und Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben, soweit und im Umfang wie dies nötig ist. Ebenso kann sie von all diesen Stellen Auskünfte einholen. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Demnach sind Daten aus der Geschäftskorrespondenz während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Die Daten dürfen physisch und/oder elektronisch aufbewahrt und für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und die Missbrauchsbekämpfung verwendet werden.

**Was gilt es noch zu beachten?**

Der Verständlichkeit halber verwenden wir in diesem Text das generische Maskulinum, das die weibliche Form einschliesst.

Im Zweifelsfall gilt ausschliesslich die deutsche Version der Unterlagen.

## Übersicht über die Versicherungsleistungen

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massge-

bend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

<b>Beschreibung der Versicherungsleistung</b>	<b>Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF pro Versicherungsjahr</b>
Garantieverlängerung	1 Jahr 1000
Bestpreisgarantie	1000 (maximal 5 Ereignisse pro Jahr)
Einkaufsversicherung	1000
Ticketversicherung	1000
Online-Kaufschutz	1000



# 1. Generelle Bestimmungen

## 1.1 Versicherte Personen, spezielle Bestimmung

Die Versicherung ist nur für Personen gültig, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn **mindestens 80 %** der ursprünglichen Leistung mit einer gültigen (nicht gekündigt oder gesperrt) und durch die Versicherungsnehmerin herausgegebenen Visa Debit bezahlt wurde.

## 1.2 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- ✗ die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- ✗ die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemeinen üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind.

## 1.3 Ansprüche gegenüber Dritten

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.

Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen für die Doppelversicherung anwendbar.

Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

## 1.4 Weitere Bestimmungen

- Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 2 Jahren.
- Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer oder liechtensteinischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung. Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.
- Vom Karteninhaber zu Unrecht bezogene Leistungen sind der ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- Mit der Schadenzahlung durch die ERV tritt die Versicherungsnehmerin ihre Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an die ERV ab.
- Die ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

### 1.5 Pflichten im Schadenfall

Wenden Sie sich

- im Schadenfall an den Schaden- dienst der ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch. Online-Schadenformulare stehen unter [www.erv.ch/schaden-bkb](http://www.erv.ch/schaden-bkb) zur Verfügung;
- **im Notfall** an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003**, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

Dem Versicherer

- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
- sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
- ist eine Zahlungsverbindung (BKB IBAN) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von 40 CHF zulasten der versicherten Person.

Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.

Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst und

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Pflichten (u.a. Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden.

## 2. Shopping-Versicherung

### 2.1 Garantieverlängerung

#### 2.1.1 Versicherte Gegenstände

Die Garantieverlängerung schützt neu gekaufte Geräte mit einer gültigen Herstellergarantie und verlängert diese um die vereinbarte Dauer.

Der Gegenstand muss zu mindestens 80 % mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden sein.

Versichert sind:

- ✓ elektrische Haushaltsgeräte («weisse Ware» wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Kühlschränke, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster oder elektrische Zahnbürsten);
- ✓ elektronische Unterhaltungsgeräte («braune Ware» wie Fernseher, DVD-Player, Heimkinosysteme, Hi-Fi-Anlagen, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras oder GPS-Geräte);
- ✓ elektrische Kommunikationsgeräte («graue Ware» wie Mobiltelefone, Computer, Notebooks, Kopierer, Faxgeräte, Scanner oder Spielkonsolen).

**Mindestwarenwert: 50 CHF**

#### 2.1.2 Versicherungsdauer

Die Garantieverlängerungsperiode beginnt mit dem Ende der Herstellergarantie und dauert 12 Monate (1 Jahr).

#### 2.1.3 Versicherte Leistungen

Die Versicherung verlängert die Herstellergarantie und erstattet die Kosten

- ✓ für Reparatur oder Ersatz bei einem Schaden, welcher unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würde.

Die Entschädigung beträgt nach Ablauf der Herstellergarantie 90 % - des ursprünglichen Kaufpreises. Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

#### 2.1.4 Nicht versicherte Gegenstände:

- ✗ permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände im Haushalt wie Klimaanlage oder Heizungen;
- ✗ Geräte, welche keine Seriennummer haben oder keine Herstellergarantie aufweisen;
- ✗ Gegenstände, die gemietet oder geleast wurden;
- ✗ gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen.

#### 2.1.5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten:

- ✗ Schäden, welche nicht unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würden, wie z. B.: äussere Einflüsse, direkt oder indirekt durch Transport, Lieferung oder Installation herbeigeführt, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen;
- ✗ unfallbedingte Schädigung, Schäden aufgrund von Missbrauch, Feuer-, Wasser- oder Flüssigkeitseinwirkung, Korrosion, Blitzeinschlag, Sand, Ungeziefer, Termiten, Insekten, Fäulnis, Feuchtigkeit, Hitze, Rost oder Bakterien;
- ✗ Folgeschäden, Drittkosten, Service, Inspektionen, Expertisen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Verbrauchsmaterial, Viren, Softwarefehler oder Sicherungen, Kosten für den Ausbau stationär installierter Geräte;
- ✗ Schäden, welche unter die Dauer der ursprünglichen Herstellergarantie fallen.

#### 2.1.6 Vorgehen im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person muss der ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.



Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Original oder Kopie des Kaufbelegs;
- Original oder Kopie der Abrechnung der Visa Debit, woraus hervorgeht, dass mindestens 80 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden;
- Original oder Kopie der Herstellergarantie;
- Kontaktdaten der Firma/Person, welche den Fehler am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf, inklusive Reparaturkostenvoranschlag;
- alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

## 2.2 Bestpreisgarantie

### 2.2.1 Versicherte Gegenstände

Die Bestpreisgarantie sichert der versicherten Person beim Kauf eines neuwertigen Gegenstands den besten Preis zu.

Die Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich bezahlten Preis und dem innerhalb einer begrenzten Dauer tiefer angebotenen Preis desselben, identischen Gegenstands muss mindestens 30 CHF oder mehr betragen. Der tiefer angebotene identische Gegenstand muss von der gleichen Marke, als gleiches Modell, mit demselben Namen und/oder der gleichen Nummer und von einem in der Schweiz registrierten kommerziellen Anbieter (Shop, Versandhaus, Internetanbieter oder Internetseiten, Kaufhaus) offeriert worden sein.

Der ursprüngliche Gegenstand muss zu mindestens 80 % mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden sein.

### Mindestwarenwert: 50 CHF

#### 2.2.2 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kaufdatum und dauert 14 Tage.

#### 2.2.3 Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet die

- ✓ Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich mit der versicherten Karte bezahlten Preis gemäss Kaufquittung (inkl. MWSt) und/oder der Abrechnung der Visa Debit und dem tieferen Preis desselben Gegenstands.

Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

#### 2.2.4 Nicht versicherte Gegenstände:

- ✗ Bargeld, Checks, Tickets, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle, Marken, Lottoscheine, Zutrittskarten;
- ✗ Pelze, Schmuck, Juwelen oder andere Edelsteine und Artikel, welche Gold oder andere Edelmetalle jeglicher Art enthalten;
- ✗ Kunst, Antiquitäten, Waffen oder andere Sammlergegenstände;
- ✗ jegliche Motorfahrzeuge inklusive Autos, Booten, Flugzeugen und/oder jegliches Equipment, das zum Betreiben von solchen benötigt wird;

- ✗ lebendige Tiere oder Pflanzen;
- ✗ verderbliche Waren wie Essen, Getränke, Tabak oder Treibstoff;
- ✗ massgeschneiderte oder personalisierte Einzelanfertigungen;
- ✗ gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen;
- ✗ Ausverkaufsangebote wie «Ausverkauf infolge Geschäftsaufgabe»;
- ✗ mittels Hersteller-Coupons oder Angestellten-Rabatten verkaufte Gegenstände oder durch spezielle Rabatte, Gratis- oder Einzelprodukte, Vertragsbindungen oder sonstige limitierte Angebote verkaufte Gegenstände;
- ✗ Gegenstände aus speziellen Geschäften, welche an Orten angeboten wurden, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, wie Clubs oder Vereinigungen;
- ✗ Gegenstände, die ausserhalb der Schweiz oder von nicht in der Schweiz registrierten Firmen oder Internetseiten angeboten wurden.

#### 2.2.5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten:

- ✗ Angebote, welche vor Kaufdatum oder mehr als 14 Tage danach publiziert worden sind;
- ✗ Transport- und Abwicklungskosten oder Steuern;
- ✗ Dienstleistungen, welche mit dem Gegenstand gekauft wurden, wie Lohnarbeit, Pflege, Reparatur oder Installation von Produkten, Gütern oder Eigentum oder professionelle Beratung jeglicher Art.

### 2.2.6 Vorgehen im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person muss der ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Original oder Kopie des Kaufbelegs;
- Original oder Kopie der Abrechnung der Visa Debit, woraus hervorgeht, dass mindestens 80 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden; und
- Nachweis (z. B. Prospekt), welcher den identischen, gekauften Gegenstand mitsamt Verkaufs- und/oder Ausgabedatum sowie den tieferen Angebotspreis des Drittanbieters zeigt.

## 2.3 Einkaufsversicherung

### 2.3.1 Versicherte Gegenstände

Die Einkaufsversicherung bietet für neu gekaufte, bewegliche Gegenstände während einer begrenzten Dauer Schutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Zerstörung oder Beschädigung. Der versicherte Gegenstand muss zu mindestens 80 % mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden sein.

Mindestwarenwert: 50 CHF

### 2.3.2 Versicherungsdauer

Die Einkaufsversicherung bietet Schutz für neu gekaufte Gegenstände während 30 Tagen ab Kaufdatum.

### 2.3.3 Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet die Kosten für

- ✓ Reparatur oder Ersatz des versicherten Gegenstands.

Der Versicherer entscheidet darüber, ob der Gegenstand repariert, durch einen gleichwertigen Gegenstand ersetzt oder eine Entschädigung bis zur Höhe des ursprünglich bezahlten Betrags gemäss Kaufquittung bezahlt wird.

Ist der Gegenstand Teil eines Paares oder Sets, bezahlt der Versicherer nur für den beschädigten Teil, sofern der Gegenstand ohne den anderen Teil nicht unbrauchbar ist. Falls die Versicherung aufgrund eines Versicherungsfalles das Paar oder das Set bezahlt, geht der übrig gebliebene Teil in den Besitz des Versicherers über. Bis zur Wiedergewinnung des abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstands bleibt der vorhandene Teil im Besitz der Versicherung.

Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

### 2.3.4 Nicht versicherte

#### Gegenstände:

- ✗ Bargeld, Checks, Tickets, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle, Marken, Lottoscheine oder Zutrittskarten;
- ✗ Pelze, Schmuck, Juwelen oder andere Edelsteine und Artikel, welche Gold oder andere Edelmetalle jeglicher Art enthalten;
- ✗ Kunst, Antiquitäten, Waffen oder andere Sammlergegenstände;
- ✗ Motorfahrzeuge wie Autos, Boote, Flugzeuge und/oder jegliches Equipment, das zum Betreiben von solchen benötigt wird;
- ✗ permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände im Haushalt wie Teppiche, Böden, Fliesen, Klimaanlage oder Heizungen;
- ✗ Gegenstände, die gemietet oder geleast wurden;
- ✗ gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen.

### 2.3.5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

- ✗ Schäden, welche unter die Herstellergarantie fallen;
- ✗ Transport- und Abwicklungskosten oder Steuern;
- ✗ Verlust oder Beschädigung, welche durch Ungeziefer, Termiten, Insekten, Fäulnis, Feuchtigkeit, Hitze, Rost oder Bakterien entstanden sind;
- ✗ Verlust oder Beschädigung durch mechanische, elektrische Defekte, Softwarefehler, Datenfehler inklusive, jedoch nicht abschliessend, jegliche Stromzufuhr-Unterbrechung, Stromschwankungen, Kurzschluss oder Telekommunikations- oder Satelliten-Systemfehler;

- ✗ Verlust oder Beschädigung, welche sich durch normale Abnutzung ergeben haben;
- ✗ Verlust oder Beschädigung, welche durch Missbrauch entstanden sind (inklusive Schneiden, Sägen und Formveränderung);
- ✗ Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, welche unbeaufsichtigt an einem öffentlich zugänglichen Ort zurückgelassen werden;
- ✗ Verlust oder Beschädigung wegen oder im Zusammenhang mit nuklearen, biologischen oder chemischen Unfällen;
- ✗ Verlust oder Beschädigung infolge Beschlagnahme durch Regierungen, öffentliche Behörden oder Zollbeamte;
- ✗ Verlust oder Beschädigung wegen Umweltverschmutzung oder Kontamination jeglicher Art.

### 2.3.6 Vorgehen im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person muss der ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Original oder Kopie des Kaufbelegs;
- Original oder Kopie der Visa Debitabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden;
- einen Polizeirapport bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Beraubung;
- Kontaktdaten der Firma/Person, welche den Fehler am Gegenstand

festgestellt hat und die eventuelle Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf, inklusive Reparaturkostenvoranschlag;

- alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

Bei Beschädigungen kann die anspruchsberechtigte Person angehalten werden, dem Versicherer den beschädigten Gegenstand auf ihre Kosten zwecks weiterer Abklärungen zuzusenden.

## 2.4 Ticketversicherung

### 2.4.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Das ursprüngliche Veranstaltungsticket muss zu mindestens 80 % mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden sein.

Die Leistungen beschränken sich auf Konzerttickets, Startgelder für Stadtläufe oder sonstige Veranstaltungstickets.

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und beginnt mit der definitiven Buchung und endet mit dem Beginn der Veranstaltung (Eintritt bzw. Entwertung des Tickets).

### 2.4.2 Versicherte Ereignisse

Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person an der gebuchten Veranstaltung nicht teilnehmen kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach der Buchung der Veranstaltung eingetreten ist:

- ✓ unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod einer versicherten Person oder einer ihr sehr nahe stehenden Person;
- ✓ Schwangerschaft der versicherten Person, wenn das Veranstaltungsdatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Veranstaltung ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt;
- ✓ schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- ✓ Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels zum Veranstaltungsort;
- ✓ Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfall oder Panne (exkl. Benzin- und Schlüsselpannen) des benützten Privatfahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zum Veranstaltungsort.

Fällt eine versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses aus, so besteht für die anderen versicherten Personen nur dann ein Anspruch auf Leistung, wenn sie mit ihr verwandt oder verschwägert sind.

Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme an der Veranstaltung bei Abschluss der Versicherung infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Teilnahme wegen unvorhersehbarer, schwerer, akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

#### 2.4.3 Versicherte Leistungen

Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Teilnahme an der Veranstaltung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

Die ERV vergütet die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren), wenn die versicherte Person an der gebuchten Veranstaltung wegen des versicherten Ereignisses nicht teilnehmen kann.

#### 2.4.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- ✗ wenn der Organisator die Veranstaltung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen;
- ✗ wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- ✗ wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Beginn der Veranstaltung nicht abgeheilt sind;
- ✗ bei Annullierung infolge Krankheit, Verletzung oder Schwangerschaftskomplikation ohne medizinische Indikation und wenn das Arzteugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Teilnahmefähigkeit ausgestellt wurde.

#### 2.4.5 Vorgehen im Schadenfall

Folgende Dokumente müssen der ERV eingereicht werden:

- die Veranstaltungsrechnung
- das Original-Ticket
- die Dokumente bzw. offiziellen Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen;
- Original oder Kopie der Abrechnung der Visa Debit, woraus hervorgeht, dass mindestens 80 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden.

### 2.5 Online-Kaufschutz

#### 2.5.1 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Gegenstände, welche über das Internet gekauft und mit einer Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, zu mindestens 80 % bezahlt worden sind.

**Mindestwarenwert: 50 CHF**

#### 2.5.2 Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt in folgenden Fällen Versicherungsschutz:

- ✓ Der erhaltene Gegenstand entspricht nicht dem Gegenstand, wie er ursprünglich bestellt worden ist, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich mitgeteilt wird.
- ✓ Der versicherte Gegenstand wird in einer Art und Weise geliefert, die eine seiner Bestimmung gemässe Funktionalität nicht mehr zulässt, wie z. B. Bruch oder unvollständige Lieferung, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich mitgeteilt wird.
- ✓ Der versicherte Gegenstand wird nach Belastung des vollumfänglichen Kaufpreises und nach schriftlicher Abmahnung beim Lieferanten ohne Angabe von Gründen (Bekanntgabe eines Lieferverzugs) innerhalb von 30 Tagen nicht geliefert.

### 2.5.3 Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet die Kosten der Rücksendung und/oder des Kaufpreises wie folgt:

- ✓ Die Kosten der Rücksendung des versicherten Gegenstands an den Verkäufer, falls der Verkäufer der Rücksendung zustimmt und mit einer Ersatzlieferung oder der Erstattung des Kaufpreises einverstanden ist.
- ✓ Vorbehalten bleibt der Fall, bei dem der Verkäufer die Kosten der Rücksendung übernimmt.
- ✓ Die Kosten der Rücksendung des versicherten Gegenstands an den Verkäufer sowie den Kaufpreis, falls der Verkäufer der Rücksendung nicht zustimmt oder zustimmt, hingegen innert 90 Tagen weder eine Ersatzlieferung noch die Erstattung des Kaufpreises vornimmt.
- ✓ Den belasteten Kaufpreis, falls der Verkäufer den Gegenstand nicht innerhalb von 30 Tagen liefert.

Eine Ersatzlieferung oder Erstattung des Kaufpreises durch den Verkäufer, nachdem der Versicherer den Kaufpreis erstattet hat, muss an den Versicherer abgetreten werden.

Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

### 2.5.4 Nicht versicherte

#### Gegenstände:

- ✗ lebende Tiere, Pflanzen, Bargeld, Reiseschecks, Fahrkarten, Sicherheiten oder andere übertragbare Handlungspapiere, jegliche Dienstleistung, verbunden mit dem versicherten Gegenstand oder dessen Lieferung, Schmuck oder Edelsteine, im Internet heruntergeladene Daten (einschliesslich MP3-Daten, Fotos und Software), auf Online-Auktionen angebotene Waren.

#### 2.5.5 Nicht versicherte Ereignisse:

- ✗ Nichtlieferung des versicherten Gegenstands infolge eines Streiks der zuständigen Postämter oder Transportunternehmen;
- ✗ Nichtlieferung oder verspätete Lieferung des versicherten Gegenstands infolge falscher/ungültiger Angabe der Lieferadresse;
- ✗ Schäden aufgrund einer verspäteten Lieferung, ohne dass eine Belastung des Kontos der versicherten Person erfolgte.

### 2.5.6 Vorgehen im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person muss der ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Original oder Kopie der Abrechnung der Visa Debit, woraus hervorgeht, dass mindestens 80 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden;
- Original oder Kopie der Bestellbestätigung und Kaufbeleg;
- im Falle der Nichtlieferung innerhalb von 30 Tagen: eine unterschriebene Erklärung der versicherten Person, dass die bestellte Ware nicht geliefert wurde, und eine Kopie des Briefes, mit welchem der Lieferant abgemahnt wurde, sowie die schriftliche Stellungnahme des Lieferanten;
- Lieferschein und allenfalls Rücksendebeleg mit Angabe der Lieferkosten.

## 3. Glossar

### **Ausland**

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

### **Elementarereignis**

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

### **Öffentliche Transportmittel/ Luftfahrzeuge**

Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

### **Schweiz**

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

### **Unfall**

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

### **Wohnort/Wohnstaat**

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte (Schweiz oder Liechtenstein).



Rufen Sie uns an unter

061 266 33 33

Schreiben Sie uns via

[www.bkb.ch/kontakt](http://www.bkb.ch/kontakt)

Oder kommen Sie bei uns vorbei.  
Ihre nächstgelegene Filiale finden Sie unter

[www.bkb.ch/filialen](http://www.bkb.ch/filialen)

Basler Kantonalbank  
Postfach  
4002 Basel

Telefon 061 266 33 33  
[www.bkb.ch/kontakt](http://www.bkb.ch/kontakt)  
[www.bkb.ch](http://www.bkb.ch)



Die Ausführungen und Angaben in dieser Broschüre dienen ausschliesslich Informationszwecken. Die Basler Kantonalbank (BKB) übernimmt keine Gewähr für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Sie stellen weder ein Angebot oder eine Empfehlung dar, noch sind sie als Aufforderung zur Offertstellung zu verstehen. Bevor Sie Entscheidungen treffen, sollten Sie eine professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Die jederzeitige Änderung der Angebote bzw. Leistungen der BKB sowie die Anpassung von Preisen bleiben vorbehalten. Einzelne Produkte oder Dienstleistungen können rechtlichen Restriktionen unterworfen sein und sind daher u.U. nicht für alle Kunden bzw. Interessenten verfügbar. Die Verwendung von Inhalten dieser Broschüre durch Dritte, insbesondere in eigenen Publikationen, ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der BKB nicht gestattet.